

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 031.1/2014
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒ x
Hinterthür, Astrid	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	6	18.09.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	30.09.2014

Schulentwicklungsplanung

hier: Einbringung des Schulentwicklungsplanes

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der als Anlage beigefügte Schulentwicklungsplan wird –mit den sich aus der Beratung ergebenden Änderungen– beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:**1. Bisheriger Sachstand**

Der anliegende Schulentwicklungsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 06. März 2014 eingebracht. Von der Verwaltung war beabsichtigt, den Schulentwicklungsplan noch in der alten Legislaturperiode, nämlich in der Ratssitzung am 08.04.2014, zu verabschieden. In der Sitzung wurde jedoch von Seiten der SPD-Fraktion ein Antrag auf Vertagung des Schulentwicklungsplans auf die neue Legislaturperiode gestellt. Hintergrund war weiterer Beratungsbedarf von Seiten der Fraktion. Letztlich wurde mit Mehrheit beschlossen, die Beratung über den Schulentwicklungsplan in die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 18. September 2014 zu verschieben. Die Verwaltung hatte bereits in der Sitzung ausgeführt, dass sie den Schulentwicklungsplan unverändert einbringe, sofern von Seiten der Politik keine weiteren Prüfaufträge oder Änderungswünsche eingebracht werden.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lagen der Verwaltung keine Fragen der Politik zum Schulentwicklungsplan vor. Änderungsanträge aus dem politischen Raum wurden ebenfalls nicht gestellt.

Gemäß § 80 Abs. 1 ist der Schulträger (die Stadt Mettmann) verpflichtet, eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Der Schulentwicklungsplan dient der Sicherung eines gleichmäßigen inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebotes in allen Landesteilen.

Wie bereits bei der ersten Einbringung ausgeführt, wurden die Schulen der Stadt Mettmann aktiv bei der Gestaltung des jetzigen Schulentwicklungsplans mit einbezogen. Insofern besteht zwischen den Schulen und dem Schulträger Einvernehmen zum vorgelegten Schulentwicklungsplan.

Schulentwicklungsplanung ist nicht statisch, sondern unterliegt einer laufenden Entwicklung und Anpassung. Insofern ist der Prozess der Schulentwicklungsplanung nie abgeschlossen. Als Beispiel ist hier die Entwicklung der Förderschulen zu nennen. Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die Mindestgröße von Förderschulen ist nicht nur bei der Stadt Mettmann, sondern im gesamten Kreisgebiet Handlungsbedarf entstanden (siehe hierzu auch die Verwaltungserläuterung zu TOP 9 Sachstandsbericht Förderschulen). Unabhängig von der Verabschiedung des Schulentwicklungsplans wird es im Jahr 2015 absehbar notwendig sein, neue Beschlüsse zur Gestaltung der Förderschullandschaft im

Kreis Mettmann zu treffen, die mit Beginn des Schuljahres am 01.08.2016 entsprechend umgesetzt werden.

2. Entwicklung seit der ersten Einbringung im März 2014

- a)** In Kenntnis der Tatsache, dass die Stadtschulpflegschaft sich eigene Gedanken zur Schulentwicklungsplanung macht und hierzu einen Arbeitskreis mit den im Stadtrat vertretenden Fraktionen gegründet hat, hat die Verwaltung in Absprache mit den weiterführenden Schulen ein gemeinsames Gespräch mit den Schulpflegschaften der weiterführenden Schulen geführt. An diesem Gespräch, am 01.04.2014, haben die Schulleiter der weiterführenden Schulen (die beiden Gymnasien und die Realschule), die Verwaltung, die Schulaufsicht für die beiden Schulformen und Vertreterinnen und Vertreter der Schulpflegschaften dieser Schulen teilgenommen. Das Gespräch diente zum einen dazu, die Vertreterinnen und Vertreter der Schulpflegschaften über die Anmeldezahlen der letzten Jahre, die Zügigkeiten der Schulen und die Profile der weiterführenden Schulen zu unterrichten, auf der anderen Seite, die Ideen und Fragen der Schulpflegschaften dieser Schule zu beantworten.

Unter dem letzten Punkt wurden insbesondere zwei Fragen von Seiten der Vertreter der Schulpflegschaften aufgeworfen:

Im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule in der Stadt Mettmann tauchte die Frage auf, welche Schule künftig Schülerinnen und Schüler aus Mettmann mit Hauptschulempfehlung besuchen.

Außerdem wurde die Sorge thematisiert, was mit Kindern passiert, die nach der sechsten Klasse von der Realschule abgeschult werden und zukünftig nicht mehr von der Hauptschule in Mettmann aufgenommen werden können.

- b)** Auf Wunsch der Politik hat es am 10. April 2014 ein gemeinsames Gespräch zwischen den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorstand der Stadtschulpflegschaft und dem Schulträger, vertreten durch Frau Hinterthür gegeben. An diesem Termin wurde nochmals die Sorge der Stadtschulpflegschaft thematisiert, wo und wie zukünftig Kinder mit Hauptschulempfehlung in Mettmann unterrichtet werden.

Außerdem wurde die Idee vorgestellt, die Schullandschaft bei den weiterführenden Schulen in Mettmann grundlegend umzustrukturieren. Hier wurden zwei Ideen vorgestellt:

- a) Errichtung einer Gesamtschule in Mettmann und
- b) Errichtung einer Dependence einer Gesamtschule in Mettmann.

Zu dem ersten Aspekt, nämlich die Beschulung der Kinder mit Hauptschulempfehlung hat die Verwaltung die Schulleitung der Realschule gebeten, zu den beiden Sachverhalten

- die Aufnahme von Kindern mit Hauptschulempfehlung nach der 4. Klasse,
 - das Verfahren nach der 6. Klasse, wenn das Kind die Realschule verlassen muss,
- eine Erläuterung zu geben.

Die ausführliche Stellungnahme der Schulleitung wird im Folgenden wiedergegeben:

„Umgang der Carl-Fuhlrott-Realschule mit Kindern mit Hauptschulempfehlung

- Beim Anmeldegespräch, das ausdrücklich auch mit dem Kind geführt wird, erfolgt eine Beratung. Grundlage dafür sind die Zeugnisse der Grundschule, die nicht nur Noten, sondern z.B. auch Angaben darüber enthalten, inwieweit Lerninhalte gesichert sind oder nicht. Die Beratung *kann* dahin gehen, dass auch von unserer Seite der Besuch einer Hauptschule empfohlen wird – sie *muss* es aber nicht. Es erfolgen auch Hinweise zum Arbeits- und Lernverhalten für die verbleibende Zeit an der Grundschule mit Hinblick auf die Arbeit in der weiterführenden Schule.
- Wünschen die Eltern trotz der gegenteiligen Beratung die Anmeldung an der Realschule, unterliegt die Anmeldung bis zur endgültigen Aufnahme den gleichen Kriterien wie die übrigen.
- Nach der Aufnahme werden die Klassen heterogen zusammengesetzt.
- **Alle Schülerinnen und Schüler haben bei uns die gleichen Startchancen!**
- Die Lehrkräfte unterstützen und motivieren.
- Die individuelle Förderung findet in jedem Unterricht statt.

Seit dem Schuljahr 2011/12 verfahren wir nach nachfolgend beschriebenem Modell:

- Der spezielle Förderunterricht beginnt – für *alle* Kinder, die entsprechend schwache Grundschulnoten in Deutsch, Englisch oder Mathematik haben – direkt nach den Sommerferien zu Beginn des Schuljahres.
- Die Zuweisung zum Förderunterricht wird alle 3 – 4 Monate in Konferenzen überprüft und ggf. verändert.

- Neben dem Förderunterricht, der klassenübergreifend in kleinen Lerngruppen durchgeführt wird, finden klassenbezogene Förderstunden statt, sog. Ergänzungsstunden.
- Neben diesen speziellen Fördermöglichkeiten gibt es an der CFR noch das Tutorium, bei dem die Kinder der Jahrgänge 5 – 7 von älteren Schülerinnen und Schülern in Kleingruppen in den Fächern Deutsch, Englisch oder Mathematik Nachhilfe bekommen können. Fachlehrer sind währenddessen anwesend und unterstützen bei Bedarf.
- Bei weiterhin sehr schwachen Leistungen erfolgen Hinweise auf außerschulische Maßnahmen (Nachhilfe). Wir unterstützen aktiv bei Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes.
- Schwerpunkte des Förderunterrichts sind die Jahrgänge 5 – 7.

Während der Erprobungsstufe finden viermal im Schuljahr Konferenzen statt, in denen über jeden einzelnen Schüler individuell beraten wird. Es wird ein enger Austausch mit den Eltern angestrebt, nicht nur an den Elternsprechtagen. Die Eltern werden stets zeitnah über Mängel im Arbeits- und/oder Sozialverhalten sowie Fördermöglichkeiten informiert um gemeinsam zu einer positiven Veränderung beizutragen.

Übergänge nach der Erprobungsstufe:

	Stärke des Jgs 6	davon HS-Empf.	Nach 6 zur HS	Empf.
2010/2011	78	0	6	
2011/2012	88	0	1	RS
2012/2013	87	1	1	RS
2013/2014	86	1		

Von den derzeit 11 Kindern im 5. Jahrgang, die mit einer Hauptschulempfehlung zu uns gekommen sind (von 86 in der Stufe), arbeiten die meisten erfolgreich mit.

Wir stellen fest, dass sich diejenigen, deren Arbeits- und Lernverhalten sich auch durch unsere Fördermaßnahmen positiv entwickelt, den Anforderungen der Realschule gut gewachsen sind.

Für das kommende 5. Schuljahr wurden 8 Kinder mit einer Hauptschulempfehlung angemeldet – von 108.

Wie viele Schülerinnen oder Schüler nach der Erprobungsstufe tatsächlich die Realschule verlassen müssen, kann man zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau sagen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist die Zahl der Übergänge zur Hauptschule sehr stark rückläufig.

Ein Wechsel kann im Übrigen auch Kinder betreffen, die eine Realschulempfehlung erhalten hatten.

Falls die Leistungen einzelner Schülerinnen und Schüler am Ende der 6. Klasse trotz aller Bemühungen zu keiner Versetzung führen und die Gesamtentwicklung eine Wiederholung nicht erfolgversprechend erscheinen lässt, wird ein Wechsel zur Hauptschule notwendig.

Für den jetzigen 6. Jahrgang besteht theoretisch noch die Möglichkeit, die Anne-Frank-Hauptschule in Mettmann zu besuchen. Ab dem kommenden Schuljahr ist die Carl-Fuhlrott-Schule in Erkrath die nächstgelegene Hauptschule.

Die Schulleitung der Realschule unterstützt die Eltern dieser Kinder dabei, eine geeignete Schule zu finden.

Perspektivisch bietet sich eine Kooperation mit der Carl-Fuhlrott-Schule in Erkrath an. Diese Hauptschule ist in allen Bereichen sehr gut aufgestellt, bes. in den Bereichen Inklusion und Berufsorientierung.

Falls also ein Wechsel notwendig würde, finden die Schülerinnen und Schüler dort eine sehr gut funktionierende Hauptschule vor, an der sie ihren Abschluss machen können.“

Soweit die Stellungnahme der Schulleitung der Carl-Fuhlrott-Realschule.

Zu dem Aspekt Einrichtung einer Gesamtschule oder Einrichtung einer Dependence ist folgendes festzustellen:

Die Mindestgröße von Schulen richtet sich nach § 82 des Schulgesetzes. Danach müssen Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Dabei wird bei Gesamtschulen von einer Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern ausgegangen. Eine Gesamtschule ist eine Schule, die sowohl die Sekundarstufe 1 (Klasse 5-10) als auch die Sekundarstufe 2 (Klasse 11-13) unterrichtet.

Die Einrichtung einer Gesamtschule in Mettmann ist nur möglich, wenn dafür mindestens ein Gymnasium, voraussichtlich aber auch die Realschule geschlossen werden. Die Stadtschulpflegschaft geht in ihren Überlegungen von einer mindestens sechszügigen Gesamtschule aus.

Die Verwaltung bleibt bei ihrer Auffassung, das System der weiterführenden Schulen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu ändern. Die Auflösung der Hauptschule war absehbar und ist nicht nur ein Phänomen in Mettmann. Für die Kinder mit Hauptschulempfehlungen werden Lösungen gefunden. Ein gut funktionierendes Gymnasium und eine gut funktionierende Realschule für die Gründung einer Gesamtschule aufzugeben, scheint aus Sicht der Verwaltung nicht angemessen.

Ohne ausdrücklichen Auftrag des Rates der Stadt Mettmann wird die Verwaltung hierzu keine weiteren Schritte unternehmen.

Zu der Idee, eine Dependance-Lösung einer Gesamtschule (Gesamtschule Heiligenhaus) in Mettmann zu errichten, wurde die Bezirksregierung als Schulaufsicht um Stellungnahme gebeten. Zur rechtlichen Würdigung dieses Problems ist § 83 Abs. 5 einschlägig: „Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrere Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe 1 in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).“ Soweit die gesetzliche Vorschrift.

Mit der Stadt Heiligenhaus als Schulträger der Gesamtschule, auf die viele Mettmann Kinder gehen (bis zu einer Klasse pro Jahrgang), wurden bisher noch keine Gespräche geführt. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die Stadt Heiligenhaus an einer horizontalen Gliederung der Gesamtschule kein Interesse hat. Dies würde für die Heiligenhauser Schülerinnen und Schüler bedeuten, dass einzelne Jahrgänge nach Mettmann ausgelagert werden und diese Jahrgangsstufen in Heiligenhaus in Zukunft nicht mehr bestünden.

Zur Frage der Dependance führt die Bezirksregierung folgendes aus: Die Möglichkeit eine Dependance in einer anderen Kommune zu errichten besteht grundsätzlich. Bei einer solchen gemeindeübergreifenden Maßnahme müssen ähnliche Antragsunterlagen wie für eine Neuerrichtung einer Schule eingereicht werden. Hierzu gehören u.a. eine Schülerzahlenprognose (mindestens 25 Kinder pro Klasse für fünf Jahre), eine Elternbefragung und die Herstellung des regionalen Konsenses. Ich gehe davon aus, so die Bezirksregierung weiter, dass eine vertikale Gliederung (Klasse 5-10 an beiden Standorten) beabsichtigt ist. Hierbei ist § 83 Abs. 5 Schulgesetz zu beachten, wonach eine Gesamtschule ausnahmsweise mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang, ein Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen kann, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe 1 in einer Gemeinde gesichert ist. Da in Mettmann

durch zumindest ein Gymnasium das Angebot der Sekundarstufe 1 bestehen bliebe, ist die Maßnahme mit einer vertikalen Gliederung aus Sicht der Bezirksregierung voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Anders würde es sich bei einer horizontalen Gliederung verhalten. Bei einer Dependance-Lösung muss weiterhin beachtet werden, dass die Dependance in zumutbarer Entfernung geführt wird und kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht. Ob die Dependance aus schulfachlicher Sicht möglich ist, wäre zu gegebener Zeit mit der Bezirksregierung abzuklären.

Der Verwaltungserläuterung ist der Entwurf des Schulentwicklungsplans als Anlage 1, die ursprüngliche Verwaltungserläuterung 031/2014 als Anlage 2, der Auszug aus der Niederschrift zu diesem Punkt als Anlage 3 beigelegt.